

Messgeräte im Straßenverkehr	PTB-A 18.6
Wegdrehzahlfeststeller	April 1988

Die PTB-Anforderungen (PTB-A) an Wegdrehzahlfeststeller für die Zulassung zur innerstaatlichen Eichung entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Diese Anforderungen wurden von der Vollversammlung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zum Mess- und Eichwesen 1987 verabschiedet.

Wegdrehzahlfeststeller, die der Eichordnung (EO) einschließlich der Anlage 18 Abschnitt 6 (EO 18-6) sowie den nachstehenden Anforderungen entsprechen, sind allgemein zur Eichung zugelassen.

Die Bauart eines Wegdrehzahlfeststellers, die von diesen Anforderungen abweicht, wird zugelassen, wenn die gleiche Messsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. In diesem Fall werden die Anforderungen an die Bauart bei der Zulassung festgelegt (§ 16 Abs. 2 der EO).

Inhaltsübersicht

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Bauanforderungen
- 3 Zusatzeinrichtungen

1 Begriffsbestimmungen

Wegdrehzahlfeststeller sind Geräte, welche die Anzahl der Umdrehungen oder die Anzahl der Impulse am Anschlussstutzen für die biegsame Welle am Fahrzeug zählen.

2 Bauanforderungen

2.1 Umdrehungszähler

Das Anzeigewerk muss ein Rollen- oder ein Zeigerzählwerk sein und muss die Ablesung des 0,02-fachen einer Umdrehung ermöglichen.

Das Zählwerk muss einen Anzeigebereich von 0 Umdrehungen bis mindestens 999,98 Umdrehungen haben. Ziffernrollen mit einem Umlaufwert von 1 Umdrehung oder kleiner müssen durch das Dezimalzeichen abgetrennt oder anderweitig gekennzeichnet sein.

Mit dem Rollenzählwerk darf ein Zeigerzählwerk zur Anzeige von Teilen einer Umdrehung verbunden sein.

Die letzte Ziffernrolle (Ziffernrolle mit dem kleinsten Umlaufwert) muss gleichförmig schleichend fortschalten, wenn Bruchteile von Umdrehungen mitgezählt werden.

Die letzte Ziffernrolle darf ungleichförmig schleichend oder schlagartig springend fortschalten, wenn einzusätzliches Zeigerzählwerk zur Anzeige von Bruchteilen von Umdrehungen verwendet wird.

Die Ziffern müssen mindestens 4 mm hoch, gleichmäßig groß und deutlich lesbar sein.

Eine Nullstelleinrichtung darf nicht vorhanden sein.

2.2 Impulszähler

Impulszähler müssen mit einer mindestens 4-stelligen Ziffernanzeige ausgestattet sein. Wird eine 4-stellige Anzeige verwendet, so muss eine Überlaufanzeige vorhanden sein. Mittels Tasten muss die Impulszählung gestartet und gestoppt werden können.

Die Zifferngröße sollte mindestens 8 mm betragen.

Impulszähler, die für die Impulszählung von Induktivgebern geeignet sind, müssen mit einer

Impulsüberwachung ausgestattet sein, die bei nicht ausreichender Impulshöhe die Messung automatisch abbrechen und die Ziffernanzeige entweder auf Null stellen oder ein Warnsignal abgeben und die Zählung von weiteren Impulsen unterbindet.

3 Zusatzeinrichtungen

Wegdrehzahlfeststeller dürfen mit weiteren Zusatzfunktionen ausgestattet sein, wenn sie die ordnungsgemäße Arbeitsweise des Gerätes nicht beeinflussen.